

VERTRAG EASY FONDSSPAREN

Dieser Vertrag für easy fondssparen ist aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gilt in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Gegenstand „easy fondssparen“

1.1. Beim „easy fondssparen“ erteilt der Kunde der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank“) den Dauerauftrag, in jedem Monat um den vom Kunden festgelegten Betrag Anteile an dem vom Kunden gewählten Fonds anzukaufen. Das „easy fondssparen“ dient der Veranlagung seines Vermögens durch den Kunden, wobei das Konzept zugrunde liegt, dass durch die monatlichen Beträge die Fondsanteile zu unterschiedlichen Kursen erworben werden und dadurch der sogenannte „cost-average-effect“ genutzt werden kann

2. Definitionen und Verweise

2.1. „Depot“ ist jenes Depot des Kunden bei der Bank, dem die im Rahmen des „easy fondssparen“ erworbenen Fondsanteile angereicht werden. Es gilt der Vertrag easy Wertpapierdepot.

2.2. „Verrechnungskonto“ ist jenes Konto des Kunden bei der Bank, dem der monatliche Abrechnungsbetrag zum Kauf der Fondsanteile angelastet wird. Es gilt der Vertrag easy Verrechnungskonto.

2.3. „Anlagebetrag“ ist der vom Kunden festgelegte Betrag, um den der Kunde jeden Monat Anteile an dem von ihm gewählten Fonds kauft; dies abzüglich der für den Kauf der Fondsanteile verrechneten Entgelte.

2.4. „Abrechnungsbetrag“ ist jener Betrag, der – basierend auf den Anlagebetrag – aus dem zur Ausführung herangezogenen Kurs des jeweiligen Fonds zuzüglich der für den Kauf anfallenden Spesen errechnet und dem Verrechnungskonto angelastet wird.

2.5. „Fonds“ ist jener Investmentfonds, den der Kunde ausgewählt hat, und dessen Anteile er monatlich um den Anlagebetrag kauft. Der Fonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Investmentfondsgesetzes; der Fonds kann entweder ein aktiv gemanagter Fonds oder ein Exchange Traded Fund („ETF“), der die Entwicklung eines Marktindex abbildet, sein.

2.6. „Auftragstag“ ist der vom Kunden festgesetzte Tag, an dem er jeden Monat der Bank den Auftrag zum Kauf von Fonds zum Anlagebetrag erteilt.

2.7. „Rechenwert“ ist der täglich von der Fondsgesellschaft gebildete Preis des jeweiligen Fonds.

3. Auftrag des Kunden – Kauf Fondsanteile

3.1. Mit „easy fondssparen“ beauftragt der Kunde die Bank, den gewählten Fonds am nächsten Bankarbeitstag nach dem Auftragstag monatlich um den vom Kunden festgelegten Anlagebetrag anzukaufen, die erworbenen Fondsanteile dem Depot des Kunden anzureihen und den Abrechnungsbetrag dem Verrechnungskonto des Kunden anzulasten. Der monatliche Anlagebetrag muss jedoch mindestens EUR 50,- pro ISIN betragen.

3.2. Der Kunde kann eine jährliche Erhöhung des Anlagebetrags um einen Prozentsatz beauftragen; die Bank ist dann beauftragt, Fondsanteile um entsprechend erhöhte Anlagebeträge für den Kunden zu kaufen. Die Bank wird bei einem solchen Auftrag mit Beginn eines jeden Jahres den Anlagebetrag entsprechend erhöhen, wobei eine Aufrundung auf den nächsten vollen Eurobetrag erfolgt, und monatlich um den erhöhten Anlagebetrag die Fondsanteile erwerben. Grundlage jeder Erhöhung ist der im Jahr vor der Anhebung jeweils aktuelle (und daher ab dem zweiten Jahr schon erhöhte) Anlagebetrag, und nicht der vom Kunden am Beginn des „easy fondssparen“ festgelegte Anlagebetrag.

3.3. Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit seinen Auftrag jederzeit ändern; dies gilt für den Anlagebetrag (auch Reduktion bis zum Mindestbetrag), für die jährliche Erhöhung des Anlagebetrags einschließlich Entfall der Erhöhung und auch für den Tag der Auftragserteilung für den Erwerb in jedem Monat.

3.4. Die Auftragserteilung erfolgt am von Kunden festgelegten monatlichen Termin (= Auftragstag). Ist der vom Kunden festgelegte Auftragstag ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, 24. Dezember oder Karfreitag, erfolgt die Auftragserteilung am folgenden Bankarbeitstag.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Verrechnungskontos zu sorgen. Weist das Verrechnungskonto keine ausreichende Deckung durch ein Guthaben am Auftragstag für den Anlagebetrag auf, behält sich die Bank das Recht vor, den Dauerauftrag mangels Kontodeckung nicht durchzuführen. Falls in einem Monat mangels Deckung kein Kauf der Fondsanteile erfolgt ist, wird dieser in den Folgemonaten nicht nachgeholt, selbst wenn die Deckung dafür ausreichen sollte; der Kunde kann der Bank aber jederzeit einen gesonderten Auftrag zum Erwerb zusätzlicher Fondanteile erteilen, um den unterbliebenen Erwerb nachzuholen.

4. Ausführung der Aufträge

4.1. Der Kunde beauftragt die Bank, den Kaufauftrag für den gewählten Fonds am nächsten Bankarbeitstag nach dem Auftragstag jeden Monat an den Ausführungsplatz weiterzuleiten, damit am Ausführungsplatz zu den dort geltenden Bestimmungen zum vom Kunden festgelegten Anlagebetrag der gewählte Fonds angekauft werden kann. Der Ankauf der Anteile von gemanagten Fonds erfolgt direkt bei der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Der Ankauf der Anteile von ETF erfolgt an der Börse oder einem anderen geregelten Markt.

4.2. Die Bank kauft für den Kunden so viele Anteile (oder Bruchteile von Anteilen) des Fonds, wie für den Anlagebetrag abzüglich Entgelts zum Rechenwert bei gemanagten Fonds bzw. zum Handelskurs bei ETF angeschafft werden können. Falls ein Erwerb um den exakten Anlagebetrag nicht möglich ist, erwirbt die Bank für den Kunden Fondsanteile um einen Betrag, der dem Anlagebetrag möglichst nahekommt, wobei auch Kommastücke von Fondsanteilen erworben werden, sofern dies möglich ist.

4.3. Es gilt die Ausführungspolitik der Bank in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.4. Wird der vereinbarte Fonds in einen anderen Fonds (aufnehmender Fonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden Fonds.

5. Entgelte

5.1. Für die Ausführung der einzelnen Erwerbe auf Basis des vom Kunden im Rahmen von „easy fondssparen“ erteilten Dauerauftrags hat die Bank Anspruch auf die mit dem Kunden für die Durchführung von Wertpapieraufträgen vereinbarten Entgelte.

6. Dauer

6.1. Der Kunde kann den von ihm erteilten Dauerauftrag zum Erwerb von Fondsanteilen jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen widerrufen und damit „easy fondssparen“ beenden.

6.2. Die Bank kann den vom Kunden erteilten Auftrag zum Erwerb der Fondsanteile und damit „easy fondssparen“ jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

6.3. Sowohl der Widerruf durch den Kunden als auch die Kündigung durch die Bank lässt den Depotvertrag und den Vertrag zum Verrechnungskonto unberührt. Der Kunde kann nach dem Widerruf oder der Kündigung über die Fondsanteile gemäß Punkt 7 verfügen.

6.4. Sollte während des aufrechten „easy fondssparen“ der vereinbarte Fonds oder ETF (ohne Fusion auf einen anderen Wertpapierfonds) untergehen, erlischt „easy fondssparen“ in Bezug auf den untergehenden Fonds.

7. Verfügung über die Fondsanteile

7.1. Der Kunde kann die im Rahmen dieses Vertrages erworbenen Fondsanteile jederzeit ganz oder teilweise verkaufen. Hierzu muss der Kunde der Bank einen Auftrag zum Verkauf erteilen.

8. Geltung der AGB:

Die Parteien vereinbaren die Geltung nachstehender Ziffern der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“ („AGB“) in der Fassung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Depotvertrags. Die AGB sind diesem Vertrag angeschlossen, auf <https://www.easybank.at/easybank/agn> abrufbar, und die Bank übermittelt sie dem Kunden jederzeit auf Anfrage kostenfrei in jeder beliebigen Fassung.

Ziffer(n)	Inhalt
1, 2	Geltungsbereich der AGB und Änderungen von AGB und Vertrag
3–5 (Abs 1, 2 & 3)	Abgabe von Erklärungen, insbesondere Erteilung von Aufträgen durch den Kunden
6	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden
7 (Abs 1) und 8	Pflichten und Haftung der Bank
10 (Abs 1), 11–16 (Abs 1), 18	Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden
19	Erfüllungsort – Abschließende Stelle iS von Z 19 AGB ist der Sitz der Bank am Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien.
20–21	Rechtswahl; Gerichtsstand
22, 23 (Abs 3 & 4), 24, 25	Beendigung der Geschäftsverbindung
28–35, 37 (Satz 2), 38	Eröffnung und Führung von Konten und Depots
43, 44, 46a	Änderungen von Leistungen, Entgelten und Zinssätzen
48	Nachträgliche Bestellung von Sicherheiten durch Unternehmer-Kunden
49 bis 57	Pfandrecht der Bank an Guthaben und Wertpapieren des Kunden, Freigabe von Sicherheiten und deren Verwertung
58	Zurückbehaltungsrecht der Bank
59–61	Aufrechnung und Verrechnung
62, 63 (Abs 1, 2 & 4), 64–65	Durchführung von Wertpapieraufträgen
66	Ausführung von Aufträgen bei fehlender Deckung
67–72	Durchführung von Wertpapieraufträgen (Auslandsgeschäfte); Verwahrung von Wertpapieren